



Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Vert.: Allgemein

25. Juli 2018

Original: Englisch

Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau

Schlussbemerkungen zum fünften regelmässigen Bericht Liechtensteins*

1. Der Ausschuss behandelte den fünften regelmässigen Bericht Liechtensteins ([CEDAW/C/LIE/5](#)) auf seiner 1606. und 1607. Sitzung (siehe [CEDAW/C/SR.1606](#) und [CEDAW/C/SR.1607](#)) am 5. Juli 2018.

A. Einleitung

2. Der Ausschuss spricht dem Vertragsstaat seine Anerkennung für den eingereichten fünften regelmässigen Bericht aus, in dem dieser die im Vorfeld des Berichts erstellte Frageliste beantwortet ([CEDAW/C/LIE/QPR/5](#)). Er bedankt sich auch für den Folgebericht zum vorherigen regelmässigen Bericht ([CEDAW/C/LIE/CO/4/Add.1](#)). Er begrüsst die mündliche Präsentation der Delegation und die weiteren Klarstellungen zu den vom Ausschuss während des Gesprächs mündlich gestellten Fragen.

3. Der Ausschuss spricht dem Vertragsstaat seine Anerkennung für die Delegation aus, die vom Botschafter und Leiter des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten des Fürstentums Liechtenstein, Martin Frick, geleitet wurde und ferner aus Vertreterinnen und Vertretern des Ausländer- und Passamts, des Schulamts, der Landespolizei, des Amtes für Soziale Dienste, des Amtes für Auswärtige Angelegenheit und der Ständigen Vertretung Liechtensteins bei den Vereinten Nationen und den anderen Internationalen Organisationen in Genf bestand.

B. Positive Aspekte

4. Der Ausschuss begrüsst die Fortschritte bei den Gesetzesreformen, die seit der Beratung des vierten regelmässigen Berichts des Vertragsstaates 2011 ([CEDAW/C/LIE/4](#)) erzielt wurden, insbesondere die Verabschiedung der folgenden Gesetze und Gesetzesänderungen:

(a) Gesetz Nr. 504 von 2016, mit dem der Verein für Menschenrechte in Liechtenstein gegründet wurde, welcher die rechtliche Basis für die liechtensteinische nationale Menschenrechtsinstitution bildet;

* Vom Ausschuss auf seiner siebzigsten Tagung (2.-20. Juli 2018) beschlossen.



(b) Die Änderung von Artikel 283 des Strafgesetzbuchs im Jahr 2016, durch welche das Geschlecht als verbotenes Diskriminierungsmerkmal eingeführt wurde;

(c) Das neue Kindschaftsrecht von 2015, durch welches die gemeinsame Obsorge nach einer Trennung oder Scheidung als Regelfall eingeführt wird, sofern das Kindeswohl diesem nicht entgegensteht;

(d) Die Reform des Asylgesetzes von 2012, durch welche geschlechtsspezifische Asylgründe eingeführt wurden;

(e) Die Reform des Erbrechts von 2012, mit dem die gesetzliche Erbquote der/des überlebenden Ehepartnerin/Ehepartners oder eingetragenen Partnerin/Partners von einem Drittel des Nachlasses auf die Hälfte des Nachlasses angehoben wurde;

(f) Die Anpassung des Sexualstrafrechts im Jahr 2011, durch welche eine Strafverfolgung von Amts wegen bei Fällen der gefährlichen Drohung gegen nahe Angehörige, der beharrlichen Verfolgung, der Begehung von Vergewaltigungen oder sexuellen Nötigungen in Ehe oder Lebensgemeinschaft sowie der Nötigung zur Eheschliessung gewährleistet wurde;

(g) Die Reform des Strafgesetzbuches, durch welche weibliche Genitalverstümmelung 2011 verboten wurde.

5. Der Ausschuss begrüsst die Anstrengungen des Vertragsstaates bei der Verbesserung seiner institutionellen und politischen Rahmenbedingungen für schnellere Fortschritte im Kampf gegen die Diskriminierung der Frau und bei der Geschlechtergleichstellung. Dazu gehören insbesondere die folgenden Beschlüsse:

(a) Die Nationale Umsetzungsstrategie für die Ziele der nachhaltigen Entwicklung im Jahr 2018;

(b) Die Überarbeitung des „Leitfadens für die Bekämpfung von Menschenhandel“ 2017;

(c) Das Regierungsprogramm 2017-2021, welches Zielsetzungen enthält, um Geschlechterstereotypen zu beheben und die faktische Gleichstellung von Frau und Mann zu fördern.

6. Der Ausschuss begrüsst die Tatsache, dass der Vertragsstaat seit der Beratung des letzten Berichts die folgenden internationalen und regionalen Abkommen ratifiziert oder unterzeichnet hat:

(a) Das Fakultativprotokoll zur UNO-Kinderrechtskonvention betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie im Jahr 2013 und das Fakultativprotokoll über das entsprechende Mitteilungsverfahren im Jahr 2017;

(b) Das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels im Jahr 2016;

(c) Das Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch im Jahr 2016.

Ziele für nachhaltige Entwicklung

7. Der Ausschuss begrüsst die internationale Unterstützung der Ziele für nachhaltige Entwicklung und fordert den Vertragsstaat auf, die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu nutzen, um Geschlechtergleichstellung im Sinne des Übereinkommens de jure und de facto (substanziell) zu gewährleisten. Der Ausschuss erinnert an das 5. Ziel und daran, wie wichtig es ist, die Grundsätze der Gleichstellung und Nichtdiskriminierung bei

der Umsetzung aller 17 Ziele zu berücksichtigen. Er fordert den Vertragsstaat dringend auf, Frauen als treibende Kraft für eine nachhaltige Entwicklung des Landes anzuerkennen und sie durch einschlägige politische Initiativen und Strategien entsprechend zu fördern.

C. Landtag

8. **Der Ausschuss betont die entscheidende Rolle der Legislative bei der vollständigen Umsetzung des Übereinkommens (siehe die Stellungnahme des Ausschusses zu seiner Beziehung zu Landtagsabgeordneten, welche auf der fünfundvierzigsten Tagung im Jahr 2010 verabschiedet wurde). Er fordert den Landtag auf, in Erfüllung seines Mandats bis zur Einreichung des nächsten regelmässigen Berichts die notwendigen Schritte zur Umsetzung der vorliegenden Schlussbemerkungen zu ergreifen.**

D. Wichtigste Bedenken und Empfehlungen

Vorbehalte

9. Der Ausschuss respektiert die rechtliche Souveränität des Vertragsstaates, sein Staatsoberhaupt frei zu wählen; dennoch fürchtet er, dass der fortdauernde Ausschluss von Frauen von der Thronfolge die Umsetzung des Übereinkommens als Ganzes im Vertragsstaat beeinträchtigt.

10. **Der Ausschuss wiederholt seine früheren Bedenken (CEDAW/C/LIE/CO/4, Absatz 13) und erinnert den Vertragsstaat daran, dass der Vorbehalt zu Artikel 1 des Übereinkommens gegen das Übereinkommen verstösst; er fordert den Vertragsstaat auf, seinen Vorbehalt zu überprüfen und möglichst zurückzunehmen.**

Sichtbarkeit des Übereinkommens, dessen Fakultativprotokolls und der allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses

11. Der Ausschuss stellt mit Sorge fest, dass es im Berichtszeitraum in keinem einzigen Gerichtsverfahren zu einer Berufung oder einem Verweis auf das Übereinkommen gekommen ist, obwohl internationale Übereinkommen, die vom Vertragsstaat ratifiziert wurden oder denen er beigetreten ist, Vorrang vor nationalem Recht haben. Er befürchtet, dass dies auf eine mangelnde Kenntnis des Übereinkommens sowohl bei Gerichten und juristischen Berufsständen als auch bei den Frauen selbst hinweist, insbesondere bei Frauen aus Minderheitengruppen, Migrantinnen und Flüchtlingsfrauen.

12. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, ausreichend über das Übereinkommen aufzuklären und zu gewährleisten, dass es bei sämtlichen Gesetzen, Urteilen und politischen Initiativen zur Geschlechtergleichstellung und Förderung von Frauen berücksichtigt wird; dazu sollten unter anderem die breite Öffentlichkeit, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Beamtinnen und Beamte der Strafverfolgungsbehörden und Angehörige von Rechtsberufen umfassend über das Übereinkommen und dessen Fakultativprotokoll informiert werden. In dieser Hinsicht empfiehlt er dem Vertragsstaat ausserdem, in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft konkrete und zielgerichtete Massnahmen zu treffen, mit denen die vollständige Anwendung des Übereinkommens, dessen Fakultativprotokolls und der allgemeinen Empfehlungen sichergestellt werden kann.**

Zugang zur Justiz

13. Der Ausschuss nimmt die Versicherung der Delegation zur Kenntnis, dass der Zugang von Frauen zur Justiz uneingeschränkt gewährleistet ist und rechtlich keine geschlechtsspezifischen Einschränkungen vorliegen. Dennoch besorgen ihn Berichte, dass der Zugang in der Praxis eingeschränkt ist, insbesondere für Frauen mit Behinderungen und Frauen ohne ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, wie weibliche Flüchtlinge und Asylsuchende und Migrantinnen. Die geringe Anzahl von Anträgen und Klagen, die auf der Grundlage des Gleichstellungsgesetzes beim Fürstlichen Landgericht eingereicht wurden, sieht er mit Sorge.

14. Gemäss seiner allgemeinen Empfehlung Nr. 33 (2015) für den Zugang von Frauen zur Justiz empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:

(a) **die Öffentlichkeit über die Rechtsvorschriften, welche die Diskriminierung von Frauen verbieten und über die Klagemöglichkeiten für Opfer aufzuklären und durch den Ausbau der Kapazität des Justizwesens und die Schulung der Polizei die konsequente Anwendung des geltenden Rechts zu gewährleisten;**

(b) **seine Massnahmen zur Aufklärung von Frauen und Mädchen über ihre Rechte und die verfügbaren Klagemöglichkeiten und Hilfsangebote zu verstärken.**

Nationale Mechanismen zur Förderung der Frau

15. Der Ausschuss vermisst eine umfassende nationale Geschlechtergleichstellungspolitik bzw. eine Strategie oder einen Aktionsplan, welche die strukturellen Ursachen der anhaltenden geschlechtsspezifischen Ungleichheiten systematisch angehen. Der Ausschuss nimmt mit Sorge die Neuzuweisung von Zuständigkeiten für Geschlechtergleichstellung in der öffentlichen Verwaltung zur Kenntnis, insbesondere die Umwandlung der Stabsstelle für Chancengleichheit von einer unabhängigen staatlichen Einheit in einen Fachbereich des Amts für Soziale Dienste und die Integration der Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann und der Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche in den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein, durch die das Mandat für Geschlechtergleichstellung, die Rechenschaftspflicht und die Sichtbarkeit der neuen Struktur eingeschränkt wurden. Auch die Aussage der Delegation, dass der Vertragsstaat aufgrund der beschränkten finanziellen Mittel die nationalen Mechanismen zur Förderung der Frau nicht weiter ausbauen kann, hat der Ausschuss mit Sorge zur Kenntnis genommen.

16. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) **eine umfassende Geschlechtergleichstellungspolitik und -strategie zu verabschieden und in allen Politikbereichen zu berücksichtigen, unter anderem durch eine an Gleichstellungsfragen orientierte Haushaltsgestaltung mit wirksamen Kontroll- und Rechenschaftsmechanismen in und auf allen Regierungsbereichen und -ebenen;**

(b) **den Fachbereich Chancengleichheit zu stärken und zu gewährleisten, dass er über die notwendige Kompetenz, Sichtbarkeit und die personellen und finanziellen Mittel verfügt, um sich wirksam für Frauenrechte einzusetzen, die Fortschritte von Initiativen, Plänen und Programmen zur Geschlechtergleichstellung regelmässig zu bewerten und die Auswirkungen dieser Massnahmen zu analysieren;**

(c) zu gewährleisten, dass für die nationalen Mechanismen zur Förderung der Frau und für die Umsetzung des Übereinkommens als Ganzes im Vertragsstaat ausreichend finanzielle Mittel bereitstehen.

Nationale Menschenrechtsinstitution

17. Der Ausschuss begrüsst die Verabschiedung des Gesetzes über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein im Jahr 2016 und die anschliessende Gründung des Vereins, der als nationale Menschenrechtsinstitution des Vertragsstaats gedacht ist. Der Ausschuss sieht jedoch mit Sorge, dass der Verein keine Akkreditierung bei der Global Alliance of National Human Rights Institutions beantragt hat und nicht berechtigt ist, in eigenem Namen Beschwerden einzureichen. Ausserdem ist der Ausschuss besorgt, weil die personellen und finanziellen Mittel des Vereins nur für drei Jahre gesichert sind und der Verein sich danach möglicherweise selbst finanzieren muss.

18. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein zu ermutigen, eine uneingeschränkte Akkreditierung bei der Global Alliance of National Human Rights Institutions zu beantragen, dem Verein das Recht auf Beschwerden in eigenem Namen zu gewähren und ihm dauerhaft die personellen, technischen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen, die dieser für die Erfüllung seines Mandats benötigt, insbesondere im Bereich der Frauenrechte und Geschlechtergleichstellung gemäss den Grundsätzen für nationale Institutionen zur Förderung und Wahrung der Menschenrechte (Pariser Prinzipien). Der Ausschuss erinnert den Vertragsstaat daran, dass er, um die Unabhängigkeit der nationalen Menschenrechtsinstitution sicherzustellen, für deren ausreichende Finanzierung sorgen sollte, mit der diese ihr Mandat unabhängig von sonstigen Finanzierungsquellen ausüben kann.**

Zeitweilige Sondermassnahmen

19. Der Ausschuss begrüsst die Initiativen der Regierung für die Förderung der Chancengleichheit, wie den Politiklehrgang für Frauen, Gesprächsrunden mit Landtagsabgeordneten und die Ausstellung „Rollenbilder“. Dennoch stellt er mit Sorge fest, dass der Vertragsstaat das Instrument der zeitweiligen Sondermassnahmen im Sinne von Artikel 4 (1) des Übereinkommens nicht ganz verstanden zu haben scheint. Ferner bedauert der Ausschuss, dass bei der Umsetzung der meisten dieser Massnahmen nicht auf die langfristige Nachhaltigkeit geachtet wurde. Im System der direkten Demokratie im Vertragsstaat können Einzelpersonen im Rahmen einer Volksabstimmung eine Gesetzesänderung durchsetzen, mit der beispielsweise Frauenquoten im politischen und öffentlichen Leben eingeführt werden. Der Ausschuss erinnert den Vertragsstaat aber daran, dass dieses System ihn nicht von seiner internationalen Verpflichtung zu zielgerichteten Massnahmen entbindet, insbesondere zu zeitweiligen Sondermassnahmen, die der allgemeinen Empfehlung Nr. 25 (2004) entsprechen, um die materielle Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen, die unter das Übereinkommen fallen, zu beschleunigen.

20. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:**

(a) **zeitlich beschränkte Ziele zu setzen und ausreichende Mittel für die Umsetzung von zeitweiligen Sondermassnahmen mit konkreten Anreizen zuzuweisen, um eine materielle Gleichstellung von Frauen und Männern in den unter das Übereinkommen fallenden Bereichen zu erreichen, in denen Frauen untervertreten oder benachteiligt sind, beispielsweise im politischen und öffentlichen Leben, in der Bildung und Beschäftigung. Dabei ist zu beachten,**

dass unter den Begriff „Massnahmen“ eine grosse Bandbreite von gesetzgeberischen, exekutiven, behördlichen und sonstigen Regulierungsinstrumenten, Initiativen und Verfahren fallen, z. B. Öffentlichkeits- und Unterstützungsprogramme, die Zuweisung und/oder Umverteilung von Mitteln, bevorzugte Behandlung, gezielte Anwerbung, Einstellung und Beförderung, zeitlich beschränkte numerische Zielvorgaben und Quoten;

(b) Politiker, die Medien und die allgemeine Öffentlichkeit für die Notwendigkeit von – zeitweiligen oder dauerhaften – Sondermassnahmen zu sensibilisieren, um eine materielle Gleichstellung von Frauen und Männern in allen unter das Übereinkommen fallenden Bereichen zu erreichen.

Stereotypen

21. Der Ausschuss begrüsst die zahlreichen Initiativen des Vertragsstaates, wie die Feier eines „nationalen Zukunftstags“ und das Projekt über Rollenbilder, mit denen diskriminierende Stereotypen bekämpft werden sollen. Ausserdem nimmt er zur Kenntnis, dass Gender-Fragen in die Lehrpläne aufgenommen wurden, sodass Lehrerinnen und Lehrer für den Gebrauch einer geschlechtergerechten Sprache und entsprechender Lehrmittel sensibilisiert werden. Der Ausschuss nimmt jedoch mit Sorge zur Kenntnis, dass diskriminierende Stereotypen in Bezug auf die Rollen und Aufgaben von Frau und Mann in Familie und Gesellschaft im Vertragsstaat weiterhin zu finden sind und Frauen und Mädchen sich immer noch für herkömmliche Bildungs- und Berufswege entscheiden. Ferner bedauert der Ausschuss, dass Frauen, die von Mehrfachdiskriminierung betroffen sind, trotz einiger Massnahmen des Vertragsstaates weiterhin Vorurteilen und Hassreden ausgesetzt sind.

22. **Der Vertragsstaat sollte seine Anstrengungen im Kampf gegen diskriminierende Stereotypen über die Rollen und Aufgaben von Frau und Mann in Familie und Gesellschaft verstärken. In dieser Hinsicht wiederholt der Ausschuss seine frühere Empfehlung (CEDAW/C/LIE/CO/4, Absatz 19 (a) und (b)), an den Vertragsstaat, seine Anstrengungen weiter zu verstärken, um eine umfassende, auf Frauen und Männer, Mädchen und Knaben gerichtete Politik mit proaktiven und nachhaltigen Massnahmen zu etablieren, deren Ziel es ist, stereotypische Einstellungen in Bezug auf die Rollen und Aufgaben von Frauen und Männern in Familie und Gesellschaft zu überwinden, insbesondere in Bereichen, in denen Frauen besonders benachteiligt sind. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat ferner, wirkungsvollere Massnahmen gegen Hassreden zu ergreifen und sich dabei insbesondere auf Frauen zu konzentrieren, die einer Mehrfachdiskriminierung ausgesetzt sind.**

Geschlechtsbezogene Gewalt gegen Frauen

23. Der Ausschuss nimmt die Reformen des Strafgesetzbuchs und insbesondere des Sexualstrafrechts im Jahr 2011 und die Unterzeichnung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) 2016 anerkennend zur Kenntnis. Allerdings stellt er mit Sorge Folgendes fest:

(a) es gibt im Vertragsstaat kein Gesetz gegen geschlechtsbezogene Gewalt gegen Frauen;

(b) laut einigen Berichten werden die Anpassungen des Strafrechts nicht ausreichend umgesetzt, unter anderem weil die Justiz ein übertrieben hohes Beweismass verlangt;

(c) Daten zur geschlechtsbezogenen Gewalt gegen Frauen werden im Vertragsstaat nicht systematisch erfasst;

(d) im Berichtszeitraum hat die Anzahl der vorsorglichen Wegweisungen und Betretungsverbote abgenommen, es konnte jedoch keine entsprechende Abnahme der Fälle von geschlechtsbezogener Gewalt gegen Frauen festgestellt werden;

(e) es ist üblich, bei geschlechtsbezogener Gewalt gegen Frauen polizeiliche Vermittlungsgespräche bzw. polizeiliche Beratungen einzusetzen;

(f) es gibt für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Polizei keine spezifische Schulung über geschlechtsbezogene Gewalt gegen Frauen.

24. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) **ein umfassendes Gesetz zur geschlechtsbezogenen Gewalt gegen Frauen gemäss der allgemeinen Empfehlung Nr. 35 (2017) zur geschlechtsbezogenen Gewalt gegen Frauen, welche ihrerseits die allgemeine Empfehlung Nr. 19 aktualisiert, zu verabschieden, und die Istanbul-Konvention rasch zu ratifizieren;**

(b) **die wirksame Umsetzung des geltenden gesetzlichen Verbots von geschlechtsbezogener Gewalt zu gewährleisten und das von den Richterinnen und Richtern angewandte Beweismass zu überprüfen mit dem Ziel, durch die Anpassung übermässiger Anforderungen einen opferfreundlicheren Ansatz zu verfolgen;**

(c) **systematisch Daten über geschlechtsbezogene Gewalt, gemäss der allgemeinen Empfehlung Nr. 35 zu erheben, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter und Beziehung zwischen Opfer und Täterin oder Täter;**

(d) **zu untersuchen, warum die Anzahl der vorsorglichen Wegweisungen und Betretungsverbote im Berichtszeitraum gesunken ist;**

(e) **gemäss der allgemeinen Empfehlung Nr. 35 und der Istanbul-Konvention polizeiliche Vermittlungsgespräche bzw. polizeiliche Beratungen in Fällen von geschlechtsbezogener Gewalt gegen Frauen zu verbieten;**

(f) **die spezifischen Kapazitäten von Justiz, Polizei und anderen Strafverfolgungsbehörden im Bereich der geschlechtsbezogenen Gewalt gegen Frauen im Sinne des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, der allgemeinen Empfehlung Nr. 35 und der Istanbul-Konvention auszubauen.**

Frauen- und Mädchenhandel und Ausbeutung der Prostitution

25. Der Ausschuss begrüsst die Revision des Ausländergesetzes, das nun den Menschenhandel, d. h. auch den Frauen- und Mädchenhandel, als Strafverschärfungsgrund benennt und dadurch ein höheres Strafmass für die Täterin oder den Täter ermöglicht. Er begrüsst auch die verstärkte regionale Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung von Menschenhändlerinnen und Menschenhändlern sowie Cyberkriminellen. Ferner begrüsst der Ausschuss die Einrichtung eines Ausschusses für den Finanzsektor, der illegale Finanzflüsse im Zusammenhang mit Menschenhandel und modernen Formen der Sklaverei aufdecken soll. Er ist jedoch weiterhin besorgt über die unzureichenden Sensibilisierungsmassnahmen des Vertragsstaates zu den Themen Frauen- und Mädchenhandel und Ausbeutung der Prostitution.

26. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Anstrengungen im Kampf gegen den Frauen- und Mädchenhandel durch verstärkte regionale

Zusammenarbeit einschliesslich der Harmonisierung von Haftstrafen fortzusetzen. Er empfiehlt dem Vertragsstaat ferner, zur Verhinderung von Menschenhandel und der besseren Strafverfolgung der Täterinnen und Täter die internationale, regionale und bilaterale Zusammenarbeit mit Herkunfts-, Transit- und Zielländern zu suchen; diese Zusammenarbeit sollte auch den Informationsaustausch und die Harmonisierung von Verfahren beinhalten. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat ausserdem, seine Informationskampagne über die Strafbarkeit von Menschenhandel und sonstigen Sensibilisierungsmassnahmen zu verstärken und seine Aufmerksamkeit auf besonders schutzbedürftige Gruppen auszudehnen, die potenzielle Opfer von Menschenhandel sind, z. B. auf Asylsuchende und Kinder.

27. Der Ausschuss ist besorgt über Berichte, nach denen die Ausbeutung von prostituierten Frauen im Berichtszeitraum nur sehr selten zu strafrechtlichen Ermittlungen geführt hat und in keinem Fall strafrechtlich verfolgt wurde. Er stellt besorgt fest, dass das Gesetz über Prostitution Frauen in der Prostitution kriminalisiert und sie daher daran hindert, gegen Ausbeutung und Missbrauch durch Zuhälterinnen und Zuhälter sowie Freier Anzeige zu erstatten.

28. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Anstrengungen zur Aufdeckung, Untersuchung und Strafverfolgung der Ausbeutung von Frauen in der Prostitution zu verstärken, Frauen in der Prostitution in allen Zusammenhängen zu entkriminalisieren und Hilfs- und Aussteigerprogramm für diese Frauen bereitzustellen.

Mitwirkung am politischen und öffentlichen Leben

29. Der Ausschuss begrüsst die Informationen des Vertragsstaates, nach denen sich die Anzahl der Frauen in Entscheidungspositionen in der öffentlichen Verwaltung im Berichtszeitraum verdoppelt hat und in der Regierung und im Auswärtigen Dienst eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern erreicht wurde. Dennoch ist er weiterhin besorgt, weil nach den letzten Landtagswahlen der Anteil der weiblichen Abgeordneten erheblich gesunken ist und Frauen auf Gemeindeebene untervertreten sind. Ausserdem nimmt der Ausschuss besorgt zur Kenntnis, dass die vorgeschlagenen Massnahmen zur Erhöhung der politischen Mitwirkung von Frauen freiwilliger Natur sind und von der Bereitschaft der politischen Parteien abhängen, Verantwortung zu übernehmen. Der Ausschuss begrüsst die Selbstverpflichtung der politischen Parteien, auf ihren Wahllisten ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern zu gewährleisten.

30. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine politische Strategie zu überprüfen, in einen Dialog mit allen politischen Parteien und der Zivilgesellschaft zu treten und:

(a) **die tieferen Gründe für die Untervertretung von Frauen im Landtag und in anderen Entscheidungspositionen weiter zu untersuchen und angemessene Massnahmen zu ergreifen, um sowohl auf Gemeinde- als auch auf Landesebene für eine ausgewogene Vertretung von Frauen auf den Wahllisten zu sorgen; zu diesen Massnahmen gehören auch zeitweilige Sondermassnahmen, wie finanzielle Anreize für Parteien zur Bevorzugung von Kandidatinnen, insbesondere bei den Gemeindewahlen im Jahr 2019;**

(b) **eine umfassende Personalstrategie für den öffentlichen Dienst zu entwickeln, mit deren Hilfe Frauen gezielt vorbereitet und ausgebildet werden, und Indikatoren zu entwickeln, mit deren Hilfe gezielt Führungspositionen mit Frauen besetzt und der Anteil von Frauen in politischen Entscheidungspositionen erhöht werden können;**

(c) **eine ausgewogene Besetzung von Vorständen, Stiftungsräten, Ausschüssen (auch auf Gemeindeebene) und Arbeitsgruppen mit Frauen und Männern zu gewährleisten;**

(d) **aufgeschlüsselte Daten zur Mitwirkung von Frauen am politischen und öffentlichen Leben zu erheben.**

Bildung

31. Der Ausschuss nimmt anerkennend die Erfolge des Vertragsstaates im Bildungswesen und die Umsetzung mehrerer lobenswerter Projekte zur Kenntnis, z. B. des Experimentierlabors „pepper-MINT“. Er stellt jedoch besorgt fest, dass die Geschlechterperspektive noch nicht überall im Bildungswesen berücksichtigt wird. Der Ausschuss bringt ausserdem seine Besorgnis über folgende Punkte zum Ausdruck:

(a) **es gibt keine verpflichtenden gesetzlichen Vorschriften, welche sich mit einer geschlechterausgewogenen Zusammensetzung der Studentenschaft (ein Drittel der Universitätsstudenten sind Frauen) und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Universitäten oder der angemessenen Vertretung von Migrantinnen und Migranten und sonstigen benachteiligten Gruppen befassen;**

(b) **die Massnahmen zur Optimierung des Übergangs von der obligatorischen Schule in die weiterführenden Ausbildungsgänge sind geschlechtsneutral und es fehlen Informationen über deren Auswirkung;**

(c) **es gibt keine Mechanismen für Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten, d. h. auch für Frauen und Mädchen, um Mobbing oder sexuelle Belästigung zu melden.**

32. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) **verbindliche gesetzliche Vorschriften zu verabschieden, welche die Diskriminierung von Frauen, Mädchen und anderen benachteiligten Gruppen in der Bildung ausdrücklich verbieten;**

(b) **Massnahmen zu ergreifen, um den Frauenanteil unter den Studentinnen und Studenten und Lehrenden sowie die Vertretung von Migrantinnen und Migranten und sonstigen benachteiligten Gruppen an der Universität Liechtenstein zu erhöhen;**

(c) **sich in Zusammenarbeit mit den Nachbarländern stärker zu bemühen, nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten über die Bildungsentscheidungen von Studentinnen und Studenten aus Liechtenstein zu erheben, die im Ausland studieren;**

(d) **geschlechtssensible Massnahmen umzusetzen, um Mädchen und Knaben zu einer unkonventionellen Berufswahl zu ermutigen, die berufliche oder unternehmerische Bildung von Frauen und Mädchen zu stärken und die Bildungslücke zwischen Mädchen und Knaben durch eine geschlechtssensible Lehrerausbildung, Förderkurse, Stipendien und andere Anreize zu schliessen;**

(e) **einen Mechanismus für Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten, d. h. auch für Frauen und Mädchen, zu etablieren, um Mobbing oder sexuelle Belästigung zu melden.**

Beschäftigung

33. Der Ausschuss nimmt die positiven Massnahmen des Vertragsstaates zum Abbau des Lohngefälles zwischen Männern und Frauen zur Kenntnis. Allerdings stellt er mit Sorge Folgendes fest:

(a) der Vertragsstaat hat sich entschieden, der Internationalen Arbeitsorganisation nicht beizutreten und die ILO-Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts von 1951 (Nr. 100), über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf von 1958 (Nr. 111) oder über Arbeitnehmer mit Familienpflichten von 1981 (Nr. 156) nicht zu ratifizieren. Dies könnte es dem Vertragsstaat erschweren, das Recht von Frauen auf gleiche Arbeitsbedingungen uneingeschränkt umzusetzen;

(b) das Lohngefälle zwischen Männern und Frauen hat sich im Berichtszeitraum nur langsam verringert und die Massnahmen in diesem Bereich wirken kaum;

(c) es besteht eine vertikale und horizontale Segregation auf dem Arbeitsmarkt und im Niedriglohnbereich sind vorwiegend Frauen tätig;

(d) Frauen übernehmen einen überproportionalen Anteil der Kindererziehungs- und Pflegeaufgaben und arbeiten daher wesentlich öfter in Teilzeit als Männer.

34. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) **der ILO beizutreten, die Übereinkommen der ILO Nr. 100, 111 und 156 zu ratifizieren und zu gewährleisten, dass sein Arbeitsrecht diesen Übereinkommen entspricht;**

(b) **die Lohnungleichheit weiter zu bekämpfen, unter anderem durch geschlechtsneutrale Klassifizierungen und Bewertungen von Arbeitsstellen und regelmässige Lohnstudien;**

(c) **die berufliche Segregation zu bekämpfen, unter anderem durch Massnahmen, mit denen die Diskriminierung von Frauen bei der Anstellung und Beförderung verhindert wird;**

(d) **eine gleichberechtigte Verteilung von familiären- und Pflegeaufgaben zwischen Frauen und Männern zu fördern, indem flexible Arbeitszeitmodelle eingeführt, die Anzahl an Institutionen für die Kinderbetreuung erhöht und innovative Ansätze entwickelt werden, um die gesellschaftliche Akzeptanz für Männer, die sich um ihre Kinder kümmern, und Frauen, die nach der Geburt zu ihrer Arbeit zurückkehren, zu erhöhen;**

(e) **einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von mindestens 26 Wochen und mindestens weitere vier Wochen bezahlten Urlaub für das unterstützende Elternteil zu garantieren;**

(f) **professionelle Richtlinien für die Messung der Geschlechtergleichstellung in wichtigen Sektoren und Indikatoren für deren Umsetzung zu beschliessen.**

Gesundheit

35. Der Ausschuss begrüsst, dass die Vertragspartei das Strafrecht reformiert hat, um Abtreibung zu entkriminalisieren. Er ist jedoch weiterhin besorgt, weil Abtreibung nach dem Recht des Vertragsstaates nur in sehr eingeschränkten Fällen legal ist, insbesondere was die Strafbarkeit von Abtreibungen bei Schädigungen des ungeborenen Kindes angeht. Der Ausschuss ist ausserdem besorgt, weil im Vertragsstaat weiterhin frühe Schwangerschaften vorkommen und Informationen über Verhütungsmittel nur eingeschränkt zur Verfügung stehen. Der Ausschuss ist ferner besorgt, weil auf Verlangen des Vertragsstaates medizinisch unumkehrbare geschlechtsangleichende Operationen an intersexuellen Personen aus Liechtenstein

in den Nachbarstaaten durchgeführt werden und die Zahl junger Frauen, die eine Abhängigkeit von Alkohol, Tabak und/oder Cannabis entwickeln, zunimmt.

36. Der Vertragsstaat sollte:

(a) §§ 96 bis 98 (a) des Strafgesetzbuches mit dem Ziel harmonisieren, Schwangerschaftsabbrüche in Fällen von Vergewaltigung, Inzest, Risiken für Leben oder Gesundheit der Schwangeren oder schwerwiegenden Schädigungen des ungeborenen Kindes sowohl für die Schwangere als auch für die durchführenden Gesundheitsdienstleister zu legalisieren, und in allen anderen Fällen zu entkriminalisieren;

(b) seine Bemühungen im Kampf gegen frühe Schwangerschaften verstärken und gewährleisten, dass junge Frauen und Mädchen einfachen Zugang zu Informationen über Verhütungsmittel haben;

(c) erzwungene geschlechtsangleichende Operationen an intersexuellen Personen ausdrücklich verbieten und ein an den Menschenrechten orientiertes medizinisches Protokoll für intersexuelle Kinder umsetzen, bei dem für medizinisch unumkehrbare geschlechtsangleichende Operationen eine aufgeklärte Einwilligung erforderlich ist;

(d) Daten über den Konsum von Alkohol, Tabak und Cannabis bei jungen Frauen im Vertragsstaat erheben und in seinem nächsten regelmässigen Bericht bereitstellen.

Wirtschaftliche Förderung der Frau und Sozialleistungen

37. Der Ausschuss begrüsst die Einführung flexibler Arbeitszeitmodelle und spezialisierter Kindertagesstätten für Beschäftigte im privaten Sektor. Er ist jedoch besorgt, weil im öffentlichen Sektor bisher kaum entsprechende Massnahmen eingeführt wurden. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass ältere Frauen über 90 Prozent der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Programms „Coming Back“ zur Wiedereingliederung in den Erwerbsprozess ausmachen. Der Ausschuss ist ferner besorgt, weil es im Vertragsstaat keinen strategischen Ansatz gibt, um die Bedingungen für Unternehmerinnen zu verbessern, und von Frauen geführten Unternehmen unzureichende Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

38. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) zu gewährleisten, dass Frauen und Männern in allen Sektoren flexible Arbeitszeitmodelle, Teilzeitbeschäftigung, Telearbeit und andere Massnahmen zur Verfügung stehen, mit denen die Segregation im Bereich Beschäftigung und Sozialleistungen gemindert werden kann;

(b) eine Studie in Auftrag zu geben, die die Auswirkung der Teilzeitbeschäftigung von Frauen auf deren Anspruch auf Sozialleistungen und insbesondere Rentenleistungen analysiert;

(c) durch Konjunkturpakete und Anreize die wirtschaftlichen Bedingungen für Frauen zu verbessern und von Frauen geleitete Unternehmen zu fördern; dazu sollten unter anderem der private Sektor strenger reguliert und Fördermittel für Gründer, Programme zur Wirtschafts- und Geschäftsförderung, finanzielle Eingliederungshilfen, Anreizpakete und andere Initiativen zur Förderung des Unternehmertums eingeführt werden, mit denen die wirtschaftlichen Chancen für Frauen und Mädchen erhöht werden können.

Benachteiligte Gruppen von Frauen

39. Der Ausschuss ist besorgt über Berichte, nach denen Frauen aus benachteiligten oder marginalisierten Gruppen einer Mehrfachdiskriminierung ausgesetzt sind, z. B. Migrantinnen und Frauen mit Behinderungen. Er stellt mit Sorge fest, dass keine aufgeschlüsselten Daten zur Situation dieser Gruppen in allen Lebensbereichen vorliegen.

40. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, Daten über Frauen zu erheben, die Mehrfachdiskriminierung ausgesetzt sind, und in seinem nächsten regelmässigen Bericht Daten über die Situation von Migrantinnen und Frauen mit Behinderungen in allen Bereichen des politischen, öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens bereitzustellen. Der Ausschuss wiederholt seine Empfehlung an den Vertragsstaat in Absatz 34 (a) der vorliegenden Schlussbemerkungen, seine Entscheidung, nicht der ILO beizutreten und das Übereinkommen über Hausangestellte von 2011 (Nr. 189) nicht zu ratifizieren, zu überdenken oder zumindest zu gewährleisten, dass seine Arbeitsnormen den darin genannten Mindestanforderungen entsprechen.**

Ehe und Familienbeziehungen

41. Der Ausschuss begrüsst die Reform des Erbrechts von 2012. Er stellt jedoch mit Sorge fest, dass trotz seiner früheren Empfehlung (CEDAW/C/LIE/CO/4 Absatz 43 (a)) keine Studie über die wirtschaftlichen Folgen einer Scheidung für beide Ehegatten durchgeführt wurde. Der Ausschuss begrüsst die Reform des Obsorgerechts von 2015, durch welche das Kindeswohl Vorrang vor allen anderen Überlegungen erhält. Er ist jedoch weiterhin besorgt über Berichte, nach denen in manchen Fällen eine ausgewogene Obsorgelösung Vorrang vor dem Kindeswohl erhält und diese Praxis das Problem häuslicher Gewalt ignorieren kann. Der Ausschuss begrüsst die Reform des Gesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, bedauert jedoch, dass die Fassung dieses Gesetzes von 2011 nicht dahingehend bewertet wurde, ob es in der Praxis die Gleichbehandlung von eingetragenen Partnerschaften und herkömmlichen Ehen gewährleistet.

42. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:**

(a) **eine Studie zu den wirtschaftlichen Folgen der Scheidung für beide Ehegatten durchzuführen, die der allgemeinen Empfehlung Nr. 29 (2013) zu den wirtschaftlichen Folgen von Ehe, Familienbeziehungen und deren Auflösung entspricht;**

(b) **die Auswirkungen des Gesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare dahingehend zu untersuchen, ob das Ziel einer Gleichbehandlung von eingetragenen Partnerschaften und Ehen in der Praxis erreicht wurde;**

(c) **zu gewährleisten, dass die Gerichte und Behörden des Vertragsstaates bei Entscheidungen über die Obsorge für Kinder das Problem der häuslichen Gewalt berücksichtigen.**

Erklärung und Aktionsplattform von Peking

43. **Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, bei der Umsetzung der Bestimmungen des Übereinkommens die Erklärung und Aktionsplattform von Peking zu beachten.**

Verbreitung

44. Der Ausschuss bittet den Vertragsstaat, für die schnelle Bekanntmachung der vorliegenden Schlussbemerkungen in allen Amtssprachen des Vertragsstaates bei allen einschlägigen staatlichen Stellen auf allen Ebenen (national, regional und lokal) zu sorgen, insbesondere bei der Regierung, den Ministerien, dem Landtag und der Justiz, um ihre vollständige Umsetzung zu gewährleisten.

Ratifikation anderer Übereinkommen

45. Der Ausschuss stellt fest, dass die Einhaltung der neun bedeutendsten internationalen Menschenrechtsinstrumente¹ durch den Vertragsstaat den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Frauen in allen Lebensbereichen verbessern würde. Der Ausschuss ermutigt daher den Vertragsstaat, die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien, das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen und das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu ratifizieren, denen er bisher noch nicht beigetreten ist.

Weiterverfolgung der Schlussbemerkungen

46. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, innerhalb von zwei Jahren schriftliche Informationen über die unternommenen Schritte zur Umsetzung der in den Absätzen 16 (a), 24 (a) und 36 (a) oben enthaltenen Empfehlungen vorzulegen.

Erarbeitung des nächsten Berichts

47. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, seinen sechsten regelmässigen Bericht im Juli 2022 einzureichen. Der Bericht sollte pünktlich eingereicht werden und den gesamten Zeitraum bis zum Einreichungstermin umfassen.

48. Der Ausschuss bittet den Vertragsstaat, die harmonisierten Leitlinien für die Berichterstattung gemäss den internationalen Menschenrechtsverträgen, einschliesslich der Leitlinien für ein gemeinsames Grundlagendokument und vertragsspezifische Dokumente, zu befolgen (siehe [HRI/GEN/2/Rev.6](#), Kapitel I).

¹ Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte; der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte; das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung; das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau; das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe; das Übereinkommen über die Rechte des Kindes; die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien; das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen und das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.